

- H. A. Perthes in Gotha.  
**Lohmeyer, K.**, Geschichte v. Ost- u. Westpreussen. 1. Abth. 2. Aufl. 8. \* 3. 80  
**Schirmacher, F. W.**, Geschichte Castiliens im 12. u. 13. Jahrhundert. 8. \* 12. —  
 Zeitschrift f. Kirchengeschichte, hrag. v. Th. Brieger. 4. Bd. 4. Hft. 8. \* 4. —
- Kommel in Frankfurt a. M.  
**Konfirmandenbüchlein** f. die Jugend evangelischer Gemeinden. 28. Aufl. 8. \* —. 40; geb. baar \* —. 55
- Muhl in Leipzig.  
**Uniformen**, die, der Deutschen Armee in übersichtlichen Farbdarstellgn. 6. Aufl. 8. \* 1. 50
- Schneider in Basel.  
 † **Ott, A.**, Handbuch f. Auswanderer, m. besond. Berücksicht. der Verein. Staaten v. Nord-Amerika u. Argentinien. 8. Ausg. m. großer Karte geb. 4. 50; Ausg. m. kleiner Karte 2. 70
- Scholge in Leipzig.  
 † **Schuffenhauer, W.**, u. **Bloch**, Façaden-Buch. 6. Aufl. 6. u. 7. Lfg. 4. \* —. 30
- O. Schulze in Leipzig.  
**Midrash**, der, zum Buche Esther. Uebertragen v. A. Wünsche. Eingeleitet u. m. Noten versehen v. J. Fürst. 8. \* 3. —
- Simon in Herzberg a. S.  
**Dindlage, C. d.**, Emsland-Bilder. Erzählungen aus dem Emslande. 2. Aufl. 16. Geb. \* 1. —
- Staudinger'sche Buchh. in Würzburg.  
**Braun, M.**, die Entwicklung d. Wellenpagagei's [Melopsittacus undulatus Sh.] m. Berücksicht. der Entwickl. anderer Vögel. 1. Hälfte. 8. \* 16. 80  
**Conrad, F.**, Veritas. Predigten f. das kathol. Kirchenjahr. 2. Jahrg. 1. Lfg. 8. \* —. 60
- Stein'sche Buchh. in Berl.  
**Cramer, B.**, Mai-Andacht. 31 Betrachtgn. f. die einzelnen Tage d. der heil. Jungfrau Maria geweihten Maimonats, nebst Gebeten u. Liedern. 2. Aufl. 8. \* —. 30
- Strauß in Bonn.  
 † **Hoernle, A. F. R.**, a comparative grammar of the Gaudian languages with special reference to the eastern Hindi. 8. London. \* 18. —  
 † **Simons, E.**, Hat der dritte Evangelist den kanonischen Matthäus benutzt? 8. \* 2. —
- Violet in Leipzig.  
**Gaud's, B.**, Präparationen zum Neuen Testament. 1. Abth. Präparation zu den Episteln. 2. Hft. 16. —. 75
- S. Weigel in Leipzig.  
**Ott, A.**, Handbuch f. Auswanderer, m. besond. Berücksicht. der Verein. Staaten v. Amerika u. Argentinien. 8. Basel. Ausg. m. großer Karte geb. \* 5. —; m. kleiner Karte \* 2. 50
- Westphalen in Hlenzburg.  
 † **Monatsblatt** f. Zeichen-Unterricht. 3. Jahrg. 1880/81. 12 Arn. 8. \* 1. 20
- Gedr. Wiemann in Barmen.  
**Bergiß mein nicht!** Lehre, Verheißg., Trost in Bibelsprüchen u. Liebesversen f. jeden Tag d. Jahres. 10. Aufl. 32. Geb. \* —. 75; m. Goldschn. \* 1. —; m. Goldschn. u. Klappe \* 1. 25
- Wurster & Co. in Zürich.  
**Kaltbrunner, D.**, der Beobachter. Allgemeine Anleitung zu Beobachtgn. üb. Land u. Leute. 1. Lfg. 8. \* 1. 20
- Würg'sche Buchh. in Darmstadt.  
**Gerol, R.**, Matthias Claudius, der Wandsbeker Vöte. Vortrag. 8. \* —. 80  
**Sell, K.**, Rafael u. Dürer als religiöse Maler. Vortrag. 8. \* —. 80

## Nichtamtlicher Theil.

### Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Inwieweit ist die Tagespresse durch den §. 193. des Strafgesetzbuchs geschützt, wenn sie gerichtliche Entscheidungen veröffentlicht?

Urtheil des II. Strafsenats vom 28. Januar 1881 gegen den Redacteur der Insterburger Zeitung. \*)

I. Landgericht Insterburg.

Aus den Gründen:

„Die Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Bei Beurtheilung des incriminirten Artikels in der Nr. 36 der Insterburger Zeitung vom 12. Februar 1880 hat der erste Richter thatsächlich festgestellt:

1) die Insterburger Zeitung bringe in einem besonderen Abschnitt, wie dies auch in der fraglichen Nr. 36 geschehen, gewöhnlich Nachrichten über die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen;

2) der betreffende Artikel sei seinem wesentlichen Inhalte nach und mit unwesentlichen Weglassungen dem Urtheile des Reichsgerichts entnommen, das sich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft, abgedruckt findet;

3) diese Veröffentlichungen hätten lediglich den Zweck, die Leser des Blattes über die Auslegung der Strafgesetze durch den höchsten Gerichtshof zu informiren.

Daraus wird gefolgert, die Publicationen des Angeklagten standen unter dem Schutze des §. 193. des Strafgesetzbuchs, und wird weiter festgestellt, daß für die vom Angeklagten bestrittene Absicht, zu beleidigen, alle thatsächlichen Momente fehlen, weshalb

\*) Aus den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ (Leipzig, Veit & Comp.) mit gefälliger Genehmigung der Verlagsabtheilung abgedruckt.

das fragliche Referat in Nr. 36 der Insterburger Zeitung nicht für strafbar erachtet werden könne.

Die Revisionschrift der örtlichen Staatsanwaltschaft räumt ein, was oben unter Nr. 1, 2 aufgeführt wird, und erwähnt ad 1, daß die Insterburger Zeitung solche Berichte zu bringen pflege.

Wenn der Beschwerdeführer bemerkt, der erste Richter spreche sich nicht darüber aus, ob der fragliche Artikel an sich eine Beleidigung im Sinne des §. 185. des Strafgesetzbuchs enthalte, so ist dies richtig, bildet aber nicht die Verletzung einer Rechtsnorm, da der erste Richter aus §. 193. des Strafgesetzbuchs zur Freisprechung gelangt ist, mithin jene Frage zu beantworten nicht genöthigt war.

Zur Anfechtung des Urtheiles hinsichtlich der Anwendung des §. 193. des Strafgesetzbuchs führt die Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionschrift aus, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen gewähre der Presse kein unbedingtes Recht zu deren Publication. Dies entspricht der in der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1. Nr. 8, S. 19 entwickelten Ansicht; aber dagegen hat der erste Richter auch nicht gefehlt, indem er eine solche Befugniß der Presse nirgends aufstellt.

Zutreffend mag die Bemerkung des Beschwerdeführers sein, daß bei Referaten über Beleidigungsprozesse die Bezeichnung des Namens des Beleidigten vielfach einen Mißbrauch der Presse enthalte. Eine ausnahmslose Regel dieses Inhaltes läßt sich aber nicht aufstellen, indem jene Angabe nach den Umständen des Falles unvermeidlich und je nach der Person des Beleidigten, sowie nach der Sachlage unbedenklich sein kann. In dieser Richtung bewegt sich also der Angriff der Staatsanwaltschaft auf thatsächlichem Boden und vermag im Hinblick auf §. 376. der Strafprozeßordnung nicht die thatsächliche Feststellung zu beseitigen, auf welche der erste Richter die Anwendung des §. 193. des Strafgesetzbuchs gestützt hat.

Die oben zu 3 erwähnte Feststellung mag thatsächlich unrichtig sein; aber sie ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen,